Industrie- und Handelskammer
für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen
zu Essen

Geprüfter Energiefachwirt IHK / Geprüfte Energiefachwirtin IHK - Bachelor Professional of Energy Industry Management (CCI)

Die Industrie- und Handelskammer zu Essen erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 7. Dezember 2010 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 15, Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I, Seite 160), folgende Neufassung der besonderen Rechtsvorschriften für die Weiterbildungsprüfung zum/zur „Geprüften Energiefachwirt/in IHK.

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die Fortbildung zum Energiefachwirt IHK erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach §§ 2 bis 8 durchführen. Der Rahmenstoffplan in der jeweils gültigen Fassung ist die Grundlage.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, um folgende Aufgaben eines Energiefachwirts IHK verantwortlich auszuüben:

- Selbständiges und eigenverantwortliches Wahrnehmen von Führungsaufgaben im Prozess der energiewirtschaftlichen Leistungserstellung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, rechtlicher, ökologischer und sozialer Aspekte
- Erkennen von Entwicklungen des energiewirtschaftlichen Marktes
- Ableiten von entsprechenden Marktstrategien und ergebnisorientiertes Anwenden der Marketinginstrumente
- Mitwirken bei der Aus- und Weiterbildung

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Geprüfte/r Energiefachwirt/in IHK“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung in der Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer folgendes nachweist:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten mindestens dreijährigen kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf

oder

2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten mindestens dreijährigen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens 12-monatige Berufspraxis

oder

3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis

oder

4. eine mindestens dreijährige Berufspraxis.

(2) Zur Prüfung der Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer die Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ abgelegt hat **und**

a. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als Industriekaufmann/-frau, Bürokaufmann/-frau, Informatikkaufmann/-frau, Groß- u. Außenhandelskaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Bürokommunikation, Systemkaufmann/-frau oder Fachinformatiker/in oder Systemelektroniker/in und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis **oder**

b. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der nicht o. a. Berufe und eine zweijährige Berufserfahrung **oder**

c. insgesamt eine mindestens fünfjährige Berufspraxis ohne abgeschlossene Berufsausbildung nachweist.

(3) Die Berufspraxis im Sinne des Abs. 2 muss inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 1 Abs. 2 genannten Aufgaben des Energiefachwirts haben und bis zum Zeitpunkt der Prüfung absolviert sein.

(4) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in folgende Teilprüfungen:

1. Wirtschaftsbezogene Qualifikationen
2. Handlungsspezifische Qualifikationen

(2) Die Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:

1. Volks- und Betriebswirtschaft
2. Rechnungswesen
3. Recht und Steuern
4. Unternehmensführung

(3) Die Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:

1. Rahmenbedingungen für die Energiewirtschaft
2. Energierecht und der Energiepolitik
3. Energiemarketing und Vertrieb
4. Betriebsspezifisches Management

(4) Die „Wirtschaftsbezogenen Qualifikationen“ gemäß Abs. 2 sowie die „Handlungsspezifischen Qualifikationen“ gemäß Abs. 3 sind schriftlich zu prüfen.

(5) Außerdem wird als weitere Prüfungsleistung innerhalb des Prüfungsteils „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ein „Situationsbezogenes Fachgespräch“ mündlich/praktisch durchgeführt.

§ 4
Wirtschaftsbezogene Qualifikationen

(1) Im Qualifikationsbereich „Volks- und Betriebswirtschaft“ sollen zum einen grundlegende volkswirtschaftliche Zusammenhänge und ihre Bedeutung für die betriebliche Praxis beurteilt werden können. Zum anderen müssen grundlegende betriebliche Funktionen und Funktionsbereiche und deren Zusammenwirken im Betrieb verstanden werden. Weiterhin soll der Vorgang einer Existenzgründung erfasst und in seiner Gesamtheit strukturiert werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Volkswirtschaftliche Grundlagen
2. Betriebliche Funktionen und deren Zusammenwirken
3. Existenzgründung und Unternehmensrechtsformen
4. Unternehmenszusammenschlüsse

(2) Im Qualifikationsbereich „Rechnungswesen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Bedeutung des Rechnungswesens als Dokumentations-, Entscheidungs- und Kontrollinstrument für die Unternehmensführung darstellen und begründen zu können. Dazu gehören insbesondere, die bilanziellen Zusammenhänge sowie die Kostenrechnung in Grundzügen erläutern und anwenden zu können. Außerdem sollen die erarbeiteten Zahlen für eine Aussage über die Unternehmenssituation ausgewertet werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlegende Aspekte des Rechnungswesens
2. Finanzbuchhaltung
3. Kosten- und Leistungsrechnung
4. Auswertung der betriebswirtschaftlichen Zahlen
5. Planungsrechnung

(3) Im Qualifikationsbereich „Recht und Steuern“ sollen allgemeine Kenntnisse des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts sowie Kenntnisse des Arbeitsrechts nachgewiesen werden. Weiterhin sollen an unternehmenstypischen Beispielen und Situationen mögliche Vertragsgestaltungen vorbereitet und deren Auswirkungen bewertet werden können. Es müssen außerdem die Grundzüge des unternehmensrelevanten Steuerrechts verstanden werden. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Rechtliche Zusammenhänge
2. Steuerrechtliche Bestimmungen

(4) Im Qualifikationsbereich „Unternehmensführung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Inhalte der Betriebsorganisation, der Personalführung und -entwicklung sowie der Planungs- und Analysemethoden im betrieblichen Umfeld zu kennen, deren Auswirkungen auf die Unternehmensführung erläutern und in Teilumfängen anwenden zu können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Betriebsorganisation
2. Personalführung
3. Personalentwicklung

(5) Die schriftliche Prüfung besteht für jeden Qualifikationsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, deren Mindestbearbeitungszeiten jeweils betragen:

1. Volks- und Betriebswirtschaft	60 Minuten
2. Rechnungswesen	90 Minuten
3. Recht und Steuern	60 Minuten
4. Unternehmensführung	90 Minuten

Die Gesamtdauer soll jedoch 330 Minuten nicht überschreiten.

(6) Wurden in nicht mehr als einem Qualifikationsbereich mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesem Qualifikationsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5

Handlungsspezifische Qualifikationen

(1) Im Qualifikationsbereich „Rahmenbedingungen für die Energiewirtschaft“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die Zusammenhänge im System der Energiewirtschaft in ihren ökonomischen und ökologischen Grundlagen und ihren internen wie externen Wechselwirkungen kennt. Dazu zählen auch Kenntnisse über die politische und organisatorische Situation des Wirtschaftszweiges. Der Prüfungsteilnehmer soll mit den Marktstrukturen vertraut sein und daraus abgeleitete Kenntnisse auf gegebene Marktsituationen anwenden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

– Physikalische Kennwerte
– Energievorkommen
– Energiebilanzen
– Aufbau der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung
– Versorgungsstrukturen

(2) Im Qualifikationsbereich „Energierecht und Energiepolitik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Kenntnisse über die wichtigsten Energiegesetze besitzt und die wichtigsten Gesetze auch anwenden kann. Weiterhin soll er nachweisen, dass er mit energiepolitischen Maßnahmen vertraut ist und insbesondere die Versorgungsstruktur des deutschen Energiemarktes kennt.

– Entwicklung des deutschen Energierechts
– Grundlagen des deutschen und europäischen Energierechts
– Ziele und Instrumente der Energiepolitik und – wirtschaft
– Wettbewerb und Regulierung
– Energiemärkte und Marktteilnehmer

(3) Im Qualifikationsbereich „Energiemarketing und Vertrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die speziellen Marketinginstrumente kennt und diese im Bezug auf die Energiewirtschaft einzusetzen weiß:

– Produktmanagement
– Vertragsmanagement
– Portfoliomanagement

(4) Im Qualifikationsbereich „Betriebsspezifisches Management“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Kenntnisse über die Aufgaben, die Tätigkeiten sowie die Leistungserstellungsprozesse der einzelnen am System Energie teilnehmenden Unternehmen, Organisationen, Institutionen und Personen besitzt. Er soll insbesondere die spezifischen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Anforderungen praxisgerecht darstellen und dabei die gegenseitigen Abhängigkeiten beachten sowie deren Auswirkungen bewerten und hierbei praxiskonforme Entscheidungen fällen können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

– Zielsetzungen von Energieversorgungsunternehmen
– Energiewirtschaftliche Wertschöpfungskette
– Energiespezifische Abläufe

(5) Die schriftliche Prüfung besteht je Qualifikationsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, deren Bearbeitungszeit jeweils mindestens 60 aber maximal 90 Minuten betragen soll.

(6) Die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 5 kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder zur eindeutigen Beurteilung der Prüfungsleistung nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Dem Antrag des Prüfungsteilnehmers ist stattzugeben, wenn die schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten, aber mindestens mit 40 Punkten bewertet wurde. Der Antrag ist abzulehnen, wenn mehr als eine schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten bewertet wurde. Die einzelne Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

(7) Im situationsbezogenen Fachgespräch soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, sein Berufswissen in betriebstypischen Situationen anzuwenden und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen. Insbesondere soll er nachweisen, dass er angemessen mit Gesprächspartnern innerhalb und außerhalb des Unternehmens oder der Organisation sprachlich kommunizieren kann und dabei argumentationstechnische Instrumente sach- und personenorientiert einzusetzen versteht. Der Prüfungsteilnehmer wählt aus dem Qualifikationsbereich gemäß Absatz 4 einen Themenbereich und erhält eine Situationsaufgabe zur Bearbeitung. Der Prüfungsteilnehmer hat Anspruch auf in der Regel 30 Minuten Vorbereitungszeit. Die Prüfungszeit beträgt maximal 30 Minuten, wobei sachgerechte Präsentationstechniken nach Maßgabe der Vorgabe des Prüfungsausschusses eingesetzt werden können.

§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ anderer IHK-Fachwirte-Regelungen, die den Anforderungen gemäß § 4 entsprechen, können angerechnet werden.

(2) Der Prüfungsteilnehmer kann auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsleistungen befreit werden, wenn er in den letzten fünf Jahren vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Vorschrift entspricht. Eine Freistellung vom „Situationsbezogenen Fachgespräch“ ist nicht zulässig.

§ 7

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsleistungen sind einzeln zu bewerten. Die Teilprüfungen „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind ebenso einzeln zu bewerten. Die Bewertung der beiden Prüfungsteile sowie die Gesamtbewertung sind aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertung der einzelnen Prüfungsleistungen zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsleistungen gemäß §§ 4 und 5 mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erbracht hat.

(3) Über das Ergebnis der Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ist eine Bescheinigung auszustellen.

(4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, die Bewertung der Teilprüfungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung ausweist. Im Falle der Freistellung gemäß § 6 sind Ort und Datum der anderweitig abgelegten Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Teilprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn er mit seinen Leistungen darin in der vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erzielte und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall ist das letzte Ergebnis zu berücksichtigen.

§ 9

Ausbildereignung

Wer die Prüfung zum Geprüften Energiefachwirt IHK nach dieser Rechtsvorschrift bestanden hat, ist von der schriftlichen Prüfung nach einer aufgrund des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung befreit. Dies gilt nicht für den praktischen Prüfungsteil.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Änderungen der Besonderen Rechtsvorschriften treten einen Tag nach Veröffentlichung in dem Mitteilungsblatt der IHK zu Essen in Kraft.

Essen, den 09.12.2010

Industrie- und Handelskammer zu Essen

Der Präsident
gez.
Dirk Grünewald

Der Hauptgeschäftsführer
gez.
Dr. Gerald Püchel